



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Klima, Energie und Mobilität
Herrn Gerd Schreiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2003
VORLAGE

DER STAATSSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

02. Juni 2022

Mein Aktenzeichen
0102-0001#2022/0150-1401
MB

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5365
06131 16-175365

Sitzung des Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität vom 01.06.2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 6) Kleine Wasserkraftanlagen in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/1924

zugewillt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Dieser ist in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Hauer

1/3

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Sprechvermerk zu TOP 6) Kleine Wasserkraftanlagen in Rheinland-Pfalz, Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/1924, AKEM vom 01.06.2022

Die Wasserkraft steuert im Schnitt der letzten Jahre mit etwa 5% der Bruttostromerzeugung des Landes einen verlässlichen, aber überschaubaren Beitrag zur Umsetzung der Energiewende bei. Von diesen 5 % werden aber ca. 97% durch die wenigen großen Wasserkraftanlagen >1 MW, vor allem an Mosel, Lahn und Saar erzeugt. Die im Anlagenbestand in Rheinland-Pfalz deutlich dominierenden über 200 Kleinwasserkraftanlagen kleiner 1 MW tragen also einen geringen Anteil an der Bruttostromerzeugung bei, sind für Klimaschutz und Energiewende weniger relevant. Je kleiner die Wasserkraftanlage und je geringer ihr Stromertrag ist, desto ungünstiger stellt sich zudem das Verhältnis zwischen den Kosten für die Einhaltung der gewässerökologischen Anforderungen (§§ 33 bis 35 WHG) und dem Ertrag der Anlage dar.

Denn der Betrieb der Vielzahl von Klein- und Kleinstwasserkraftanlagen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und der Biodiversität in und an Gewässern. Wasserkraftanlagen stellen für Wanderfischarten, für die die Durchgängigkeit von Gewässern für den Arterhalt aber auch für die Wiederansiedlung von wesentlicher Bedeutung ist, häufig ein nahezu unüberwindliches Hindernis dar. Aale, Lachse, Maifisch, Meerforelle oder Meerneunaugen sind als ökologische „Schirmarten“, also Arten, deren Schutz das Überleben der ganzen Lebensgemeinschaft sichern, besonders gefährdet.

Im Rahmen des aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurfs der Bundesregierung zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist vorgesehen, dass aus ökologischen Gründen kleine Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 kW künftig nicht mehr gefördert werden. Diese Neuregelung bezieht sich ausschließlich auf Neuanlagen. Bereits in Betrieb befindliche kleine Wasserkraftanlagen sind nur insoweit betroffen, als eine Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage ab 2023 keine Förderung mehr auslöst. Einem Weiterbetrieb von in Betrieb befindlichen Anlagen steht jedoch nichts entgegen.



Die Ausbauszenarien des Landes zur regenerativen Stromerzeugung lassen für die Wasserkraft in den kommenden Jahren keinen substanziellen Zubau erwarten. Daher sind durch die vorgesehene Neuregelung der Förderung kleiner Wasserkraftanlagen im Rahmen des Osterpakets der Bundesregierung keine Auswirkungen für Rheinland-Pfalz zu erwarten. Denn eine Steigerung der Wasserkraftnutzung kann nur an den vorhandenen Standorten durch Steigerung der Effizienz der im Betrieb befindlichen Anlagen erfolgen.

Für die Zulassung der Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage wie auch für die Neuzulassung bei Wasserkraftanlagen, deren wasserrechtliche Zulassung befristet ist, sind die zum Zeitpunkt der (Neu-)Zulassung geltenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die auf- und abwärtsgerichtete Durchgängigkeit für Wasserlebewesen (v.a. Fische), der Fischschutz und die Mindestwasserführung gemäß der §§ 33 bis 35 WHG.

Das Land Rheinland-Pfalz ist grundsätzlich daran interessiert, dass im Sinne einer Anpassung an die Klimaveränderungen die Erzeugung von Strom aus Wasserkraft als regenerativer Energie möglich ist, allerdings muss diese mit den gesetzlich vorgegebenen Zielen des Gewässer- und Artenschutzes im Einklang stehen.